

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1936/6/23 3Ob537/36,
2Ob94/01i, 9Ob50/03y, 7Ob57/04i,
7Ob222/04d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1936

Norm

JN §55

ZPO §448 c

Rechtssatz

Die Verbindung mehrerer selbständiger Ansprüche in einer Klage (vier Akzente über je 1500,-- S) ist für die Frage der Zulässigkeit der Revision ebenso bedeutungslos wie die Verbindung mehrerer Bagatellansprüche in einer Klage für die Verfahrensart.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 537/36
Entscheidungstext OGH 23.06.1936 3 Ob 537/36
Veröff: SZ 18/106
- 2 Ob 94/01i
Entscheidungstext OGH 26.04.2001 2 Ob 94/01i
Auch; Beisatz: Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung der einzelnen Ansprüche nicht vor, dann ist die Frage der Rechtsmittelzulässigkeit für jedes Begehren getrennt zu beurteilen. Der Umstand, dass für die Beurteilung der Zulässigkeit des Mahnverfahrens alle geltend gemachten Beträge zusammenzurechnen sind, vermag daran nichts zu ändern. (T1)
- 9 Ob 50/03y
Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 Ob 50/03y
Auch; Beis wie T1 nur: Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung der einzelnen Ansprüche nicht vor, dann ist die Frage der Rechtsmittelzulässigkeit für jedes Begehren getrennt zu beurteilen. (T2)
- 7 Ob 57/04i
Entscheidungstext OGH 26.05.2004 7 Ob 57/04i
Auch; Beis wie T2
- 7 Ob 222/04d
Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 222/04d
Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0041602

Dokumentnummer

JJR_19360623_OGH0002_0030OB00537_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at